



SKOS  
CSIAS  
COSAS



## **Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Spannungsfeld von Arbeitslosigkeit, Invalidität und Sozialhilfe**

---

Gemeinsame Positionen des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter (VSAA), der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der schweizerischen IV-Stellen-Konferenz (IVSK) zur Entwicklung der sozialen Sicherungssysteme

---

1. Zielsetzung
2. Einige Zahlen
3. Leitgedanken
4. Existenzsicherung im gesellschaftlichen Kontext
5. Frühzeitige systematische und zielorientierte Zusammenarbeit
6. Verhinderung von gesellschaftlichen Desintegrationsprozessen
7. Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration
8. Nächste Schritte

### **1. Zielsetzung**

Mehrere Hunderttausend Einwohnerinnen und Einwohner im erwerbsfähigen Alter sind in der Schweiz zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf Leistungen der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe angewiesen. Ihre Zahl und die damit verbundenen Kosten wachsen weiter an. Dieses Kostenwachstum muss im Interesse der Erhaltung unseres Sozialstaates eingedämmt werden. Die vielfältigen Zusammenhänge zwischen Arbeitslosenversicherung (ALV),

Invalidenversicherung (IV) und Sozialhilfe (SH) haben die drei Fachverbände veranlasst, eine gemeinsame Diskussionsgrundlage zu entwickeln mit dem Ziel, schrittweise eine bessere Abstimmung der drei zentralen Integrationssysteme der sozialen Sicherung zu erreichen und bestehende Disfunktionalitäten zu beseitigen. Damit soll einerseits die Kohärenz der Sicherungssysteme gefördert und andererseits die finanzielle Gesamtbelastung für die soziale Sicherheit reduziert werden. Ausgangspunkt des Positionspapiers bildet ein pragmatischer Ansatz, der sich auf die praktischen Erfahrungen mit der konkreten Zusammenarbeit unter den verschiedenen Institutionen abstützt, die bisher in den Kantonen gemacht wurden. Diese Erfahrungen in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) sollen vermehrt in Gesetzesrevisionen, namentlich auch in die anstehende 5. Revision des IVG einfließen. Das vorliegende Positionspapier wurde in allen drei Verbänden im Herbst 2004 diskutiert und genehmigt.

## **2. Einige Zahlen**

Soziale Sicherheit hängt in modernen Gesellschaften eng mit Erwerbsarbeit zusammen. Ansprüche an Sozialversicherungen knüpfen zu einem guten Teil am Bestand eines Arbeitsverhältnisses an. Die Finanzierung wiederum erfolgt über Beiträge der Sozialpartner ergänzt durch Steuern. Einzig die Sozialhilfe als Bedarfsleistung setzt kein Arbeitsverhältnis voraus.

In der Schweiz sind rund 4,1 Mio. Personen erwerbstätig. Die übrigen leben von Einkünften Dritter (z.B. Familie), Vermögenserträgen oder Ersatzeinkommen (v.a. Sozialleistungen).

Rund 145'000 Personen beziehen zurzeit Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Mit diesen Leistungen dürften - Familien eingerechnet - rund 250'000 Personen ihr Auskommen finden. Die Kosten liegen jährlich bei 6,7 Mrd. Franken.

Rund 260'000 Personen beziehen heute eine Rente der IV. Rentenberechtigte Familienmitglieder eingerechnet, wird damit - zusammen mit Leistungen anderer Versicherungen - rund 430'000 Personen die Existenz gesichert. Die jährlichen Kosten liegen bei knapp 10 Mrd. Franken (inkl. kollektive Leistungen), davon 6,7 Mrd. Rentenleistungen.

Zur Sozialhilfe liegt kein genaues Zahlenmaterial vor. Es wird davon ausgegangen, dass rund 300'000 Personen zur Existenzsicherung ganz oder teilweise auf Leistungen der Sozialhilfe

(im weiteren Sinne) angewiesen sind und dass daraus Kosten von jährlich rund 3 Mrd. Franken erwachsen. Ein kleiner Prozentsatz dieser Personen bezieht Sozialhilfe ergänzend zu einer Sozialversicherungsleistung.

Die Zahl der Personen, deren Lebensunterhalt aus Leistungen dieser drei Auffangsysteme der Sozialen Sicherheit finanziert wird, beträgt nach verschiedenen Untersuchungen knapp zehn Prozent der Gesamtbevölkerung.

### **3. Leitgedanken**

3.1. Das Angebot an Arbeit übersteigt heute die Nachfrage. Nicht alle arbeitswilligen und arbeitsfähigen Personen haben die Chance, ein Erwerbseinkommen zu realisieren. Der Schaffung von Arbeitsplätzen und der aktiven Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt kommt damit ein hoher Stellenwert zu. Die Gesellschaft hat ein grosses Interesse an einer leistungsfähigen Wirtschaft. Diese wiederum ist interessiert an tragfähigen sozialen Sicherungssystemen, die unter anderem einen flexiblen Arbeitsmarkt unterstützen. Allerdings sichert Arbeit nicht nur ein Erwerbseinkommen und damit materielle Sicherheit, sie vermittelt auch soziales Ansehen und gesellschaftliche Integration und trägt zudem zur psychischen Gesundheit bei. Umgekehrt ist der Arbeitsplatzverlust mit Ängsten, Verletzungen und Kränkungen verbunden und steht nicht selten am Anfang von sozialer Desintegration. Staat und Wirtschaft stehen deshalb in der Verantwortung, eine nachhaltige Arbeitsmarktentwicklung anzustreben, die der Gesundheit der Arbeitnehmer Rechnung trägt, diese aktiv fördert, und die auch leistungsschwächeren Arbeitnehmern Perspektiven eröffnet. Arbeitgeber müssen in dieser Aufgabe auf die Unterstützung der Institutionen der öffentlichen Hand (Beratung, Finanzierung von Einarbeitungszuschüsse, Umschulungen usw.) zählen können.

3.2. Veränderungen in der Arbeitswelt erhöhen die Ansprüche an die Qualifikationen und die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer. Leistungsschwächere Menschen können sich nur schwer im Arbeitsprozess behaupten oder Fuss fassen. Die Qualifizierung (Employability) auch leistungsschwächerer Arbeitnehmer ist sicherzustellen. Nur subsidiär soll in diesem Kontext auf Arbeitsplätze des zweiten Arbeitsmarktes zurückgegriffen werden.

- 3.3. Besonders bedeutsam ist die Situation junger Menschen. Einem Teil von ihnen gelingt unter den heutigen Bedingungen ein Einstieg ins Berufsleben nicht. Arbeitgeber, private und staatliche Institutionen sind gefordert, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um allen Jugendlichen im Anschluss an die Schulzeit eine berufliche Entwicklungsperspektive und im Anschluss an die Berufsbildung Chancen zum Sammeln erster Berufserfahrungen zu geben.
- 3.4. In allen sozialen Sicherungssystemen muss die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ein vorrangiges Ziel sein. Wo dieses nicht erreicht werden kann, ist es neben der Existenzsicherung ihre Aufgabe, den betroffenen Menschen eine sinnvolle Tätigkeit zu ermöglichen und sie so vor gesellschaftlicher Desintegration zu schützen. Die Entwicklung der sozialen Sicherungssysteme hat sich konsequent auf die Verwirklichung dieser beiden Ziele auszurichten.
- 3.5. Die Fragmentierung und mangelnde Koordination der verschiedenen sozialpolitischen Instrumente führt heute zu Doppelspurigkeiten und Ineffizienz und damit zu unerwünschten und teuren Ergebnissen. Massnahmen werden aus der Logik und Perspektive des einzelnen Sicherungssystems ergriffen, ohne Rücksicht auf die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen. Es fehlt eine Gesamtbilanz der sozialen Kosten und in der Folge auch an übergreifenden Steuerungsinstrumenten.
- 3.6. Die ungenügende Vernetzung in den Systemen der sozialen Sicherheit führt aufgrund unterschiedlicher Systemlogiken zu falschen Anreizen. So eröffnet z.B. die Anmeldung bei der IV dem arbeitslosen Versicherten eine längere Bezugsdauer bei der ALV. Reagiert also eine versicherte Person mit (grundsätzlich nachvollziehbaren) psychischen Schwierigkeiten auf die Tatsache, arbeitslos zu sein und über längere Zeit keine neue Stelle zu finden, bietet sich die Möglichkeit, sich – unabhängig von der Schwere der Probleme – bei der IV anzumelden. Mit dieser Anmeldung fixiert sich der Blick jedoch auf die gesundheitliche Beeinträchtigung und muss dort fixiert bleiben, sollen Leistungen ausgelöst werden (z.B. auch für allfällige Krankentaggelder). Die Leistungsvoraussetzungen der involvierten Systeme beinhalten damit aktuell keinen Anreiz für die versicherte Person, ressourcenorientierte Perspektiven zu entwickeln.

3.7. Die Zusammenarbeit zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit hat in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die zahlreichen kantonalen IIZ-Projekte, das nationale IIZ-Handbuch, die jährlichen nationalen IIZ-Veranstaltungen aber auch auf Vereinbarungen im Bereich der IIZ-plus (Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule, Krankentaggeldversicherer, Unfallversicherer) zu verweisen. Die entsprechenden Unterlagen sind unter [www.iiz.ch](http://www.iiz.ch), bzw. [www.iiz-plus.ch](http://www.iiz-plus.ch) zu finden.

Hinderlich für die Zusammenarbeit bleiben die unzureichend abgestimmte politische, gesetzliche und finanzielle Steuerung bzw. sektoriell ausgerichtete Instrumente.

#### **4. Existenzsicherung im gesellschaftlichen Kontext**

Gegen die wichtigsten Armutsrisiken wie Alter, Krankheit, Invalidität und Erwerbslosigkeit wurden im letzten Jahrhundert Sozialwerke geschaffen. Diese erfüllen in modernen Gesellschaften eine wichtige Funktion bei der Existenzsicherung und beim gesellschaftlichen Ausgleich. Damit sie dies auch in Zukunft tun können, müssen strukturelle Armutsrisiken rascher erkannt und die sozialen Sicherungssysteme veränderten Realitäten angepasst werden. Dazu gehören Veränderungen der Familienstrukturen, der Arbeitswelt, Lebensverläufe und Lebensweisen sowie der demografische Wandel. Das Verhältnis von Eigenverantwortung und gesellschaftlicher Solidarität ist im Lichte dieser Veränderungen und unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen jeweils neu zu bestimmen.

In Zukunft kommt dem bewusst gestalteten Zusammenwirken der verschiedenen Politikbereiche für die Existenzsicherung mehr Bedeutung zu. Wegen der finanziellen Belastungen lässt sich Existenzsicherung nicht einfach an die Sozialversicherungen oder gar die Sozialhilfe delegieren. Vielmehr können diese ihre Funktion nur wahrnehmen, wenn sie durch geeignete Massnahmen aus anderen Politikbereichen unterstützt werden. Dies gilt etwa für die Familienpolitik, die zur Verminderung struktureller Armutsrisiken beitragen kann, für die Steuerpolitik, welche im Bereich niedriger Einkommen Anreize zur Erwerbsarbeit setzen kann, aber auch für die Bildungspolitik, welche das nach wie vor sehr grosse Ungleichgewicht der Bil-

dungschancen abbauen kann, oder die Integrationspolitik, welche die Stellung der Zugewanderten betrifft.

Ganz besonders gilt dies aber für den Arbeitsmarkt. Strukturwandel und konjunkturelle Schwankungen sind keine Ausnahmereignisse. Immer mehr Personen aus allen Berufen werden mit Arbeitsverlust, beruflicher Umorientierung und Wiedereinstieg in die Arbeitswelt konfrontiert. Die Veränderungen der Arbeitswelt und der Mangel an Arbeit namentlich für weniger leistungsfähige Personen können nicht allein durch die sozialen Sicherungssysteme aufgefangen werden. Entsprechend sind flexiblere und innovativere Antworten gefordert, wie in Zukunft Erwerbsarbeit bereitgestellt, verteilt und im Zusammenspiel zwischen Staat und Wirtschaft das Einkommen für möglichst viele Personen gesichert werden soll. Sonst ist nicht auszuschließen, dass alle drei Systeme weiterhin mit rasch wachsenden Zahlen von Leistungsbeziehenden belastet und überfordert werden.

## **5. Frühzeitige systematische und zielorientierte Zusammenarbeit**

### 5.1. Früherfassung

Die frühzeitige Erkennung von Problemen ist ausschlaggebend, um den Verlust des Arbeitsplatzes zu verhindern und eine erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung sicherzustellen. Das heutige System der sozialen Sicherung ist nicht darauf ausgerichtet, Problemsituationen frühzeitig zu erfassen und Massnahmen rasch einzuleiten. Die fragmentierten, in der zeitlichen Abfolge gestaffelten und diskontinuierlichen Verantwortlichkeiten der verschiedenen Leistungsträger erschweren oder verhindern eine rechtzeitige Intervention. Einem raschen, „unbürokratischen“ Handeln auf der Basis vorläufiger Erkenntnisse und provisorischer Entscheidungen stehen die gesetzlich geregelten Abläufe entgegen. Rasches Handeln wäre aber oft entscheidend, um den beruflichen und sozialen Ausschlusstendenzen rechtzeitig entgegenzuwirken. Gemeinsam muss deshalb ein Prozess der Früherfassung aufgebaut werden, der zum Ziel hat, den Arbeitsplatzverlust und damit allenfalls Ausgliederung zu verhindern oder die rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Als Netzwerk vor Ort muss die Früherfassung jene Stellen einbeziehen, die einen Beitrag zur frühen Erkennung, Beurteilung oder Lösung von Problemsituationen leisten

können. In erster Linie ist die Früherfassung an die drei grossen Auffangeinrichtungen, die für Personen, die von Desintegration bedroht sind, zuständig sind, anzubinden: die ALV, die IV und die Sozialhilfe. In zweiter Linie sind die Krankenversicherer, Krankentaggeldversicherer, Unfallversicherer, Ärzte und weitere Institutionen, welche früh vom drohenden Ausschluss aus der Arbeitswelt oder anderen ernstzunehmenden Schwierigkeiten einer Person Kenntnis haben, verbindlich in den Früherfassungsprozess einzubeziehen. Das Einverständnis zur solchermassen ausgestalteten Zusammenarbeit und die Kooperation der betroffenen Personen sind für den Erfolg dieser vernetzten (Dienst-)Leistungserbringung zwingend. Weiter ist es unabdingbar, den Arbeitgeber aktiv mit ein zu beziehen. Er ist die erste Anlaufstelle für die Betroffenen, so dass ihm eine zentrale Rolle betreffend die frühzeitige Weichenstellung zukommt.

Grundsätzlich ist die Früherfassung anreizorientiert auszugestalten. Ihr Nutzen muss für alle beteiligten Personen und Institutionen erkenn- und erfahrbar sein.

## 5.2. Systemübergreifendes medizinisch-arbeitsmarktliches Assessment

Der Prozess der Früherfassung initialisiert eine einzelfallgerechte, koordinierte Einleitung von Abklärungs-, Beratungs- und Integrationsmassnahmen. Sollen diese effizient und effektiv sein, kommt der raschen und umfassenden Abklärung der Ausgangslage ein zentraler Stellenwert zu. Heute erschweren drei Umstände ein zielorientiertes Handeln:

- Die Analyse der Ausgangslage ist auf den Blickwinkel der einzelnen Institutionen beschränkt und soziale Probleme werden zunehmend medizinisiert.
- Die medizinische Einschätzung der Leistungsfähigkeit bildet die wesentliche Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder einer verbleibenden Restarbeitsfähigkeit. Andere wichtige Gesichtspunkte fliessen kaum in die Analyse mit ein.
- Die einzelnen Institutionen klären die Situation aus der je eigenen Perspektive und Systemlogik ab. Im Bestreben, die eigenen Kosten zu reduzieren, werden dabei Beurteilungen bevorzugt, die andere Kostenträger in die Pflicht nehmen.

Erfolgreiche Versuche der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen (Interinstitutionelle Zusammenarbeit - IIZ) zeigen Lösungen auf: Die Abklärung der Restarbeitsfähigkeit und die Beurteilung vorhandener Ressourcen in Verbindung mit ar-

beitsmarktlichen Chancen muss gemeinsam und systemübergreifend vorgenommen werden. Erst aus einer solchen umfassenden Beurteilung der Ausgangslage können auch jene Massnahmen ergriffen werden, welche bestmögliche Chancen für die Integration schaffen. Im Rahmen eines gemeinsam verantworteten Assessments können die verschiedenen Kompetenzen der Institutionen eingebracht werden: die medizinische Beurteilung (IV) ebenso wie die Kenntnisse des lokalen Arbeits- und Lehrstellenmarktes (ALV) oder die Beurteilung sozialer Problemlagen und Lösungsansätze (Sozialhilfe).

Die medizinische Beurteilung wird auch in Zukunft ein wichtiger Bestandteil des Assessments sein: Mit dem Aufbau regionaler ärztlicher Dienste im Rahmen der 4. IV Revision ist ein Schritt in die richtige Richtung getan. Ihre volle Wirkung können diese Dienste aber nur erreichen, wenn sie qualitativ unbestritten sind (kein Renommé als „Kassenärzte“), über die nötigen Kapazitäten verfügen und auch von Institutionen der Sozialhilfe und der ALV in Anspruch genommen werden können. Denkbar ist dafür der Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen den Partnerorganisationen.

Ein umfassendes Assessment, das die medizinische Beurteilung der Leistungsfähigkeit und - gleichberechtigt - auch eine arbeitsmarktliche und soziale Beurteilung mit einschliesst, bildet die gemeinsame Grundlage für Entscheidungen über finanzielle Leistungen, über allfällige Integrationsmassnahmen und die Verantwortlichkeit für die Fallführung. Die formelle Entscheidung muss, solange die institutionelle und finanzielle Verantwortlichkeit getrennt bleibt, bei den jeweiligen Kostenträgern liegen. Gleichwohl vermag ein gemeinsames Assessment, dessen institutionelle Ausgestaltung von einer virtuellen Kooperation bis zur Ausbildung eigenständiger Stellen reichen kann, viel zur besseren Kohärenz der Systeme beizutragen. Es müssen die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden, welche die Kooperation unterstützen. Namentlich sind in diesem Zusammenhang die Regeln der Finanzierung und des Datenschutzes zu klären.

### 5.3. Case Management als Steuerungs- und Arbeitsinstrument

Zur Erreichung der Integrationsziele eignet sich als Steuerungs- und Arbeitsinstrument das Case Management. Unter Case Management ist auf der individuellen Ebene eine systematische, zielorientierte Beratung aus einer Hand zu verstehen. Über den Einzelfall hinaus kann das Instrument auch für die Steuerung und Abstimmung von Dienstleistun-



gen unterschiedlicher Leistungserbringer fruchtbar gemacht werden. Im Kontext von IIZ bietet sich Case Management insbesondere im Bereich der Integrationsarbeit an.

Eine systematisierte, strukturierte, zielorientierte Beratungsarbeit auf der Basis verbindlicher Vereinbarungen ist für das Gelingen der anspruchsvollen Reintegrationsarbeit Voraussetzung. Kerngedanke muss dabei in jedem Fall sein, dass sich die Beratung primär am Integrationsbedarf der betroffenen Personen orientiert und bisherige institutionelle Zugangsbarrieren in den Hintergrund treten.

## **6. Verhinderung von gesellschaftlichen Desintegrationsprozessen**

### 6.1. "Back to work"-Strategie

Alle drei sozialen Sicherungssysteme sind heute mit neuen Formen sozialer Risiken konfrontiert. Waren die Leistungen der ALV und der SH sowie der IV im Bereich der Eingliederung ursprünglich als einzelfallorientierte Unterstützungsleistungen bei einer grundsätzlich vorübergehenden Einschränkung der Erwerbstätigkeit bzw. -fähigkeit ausgestaltet, stellen ALV, SH und IV heute zunehmend Auffangsysteme im Kontext struktureller gesellschaftlicher bzw. wirtschaftlicher Veränderungen dar. Zu nennen sind hier insbesondere Entsolidarisierungsentwicklungen, Working Poor usw. Entsprechend präsentiert sich denn auch in allen drei Subsystemen der sozialen Sicherheit eine besorgniserregende Zunahme der leistungsansprechenden Personen. Zugleich verbleiben immer mehr immer länger in den Auffangsystemen.

Eine der grossen Herausforderungen, von denen also alle drei Systeme betroffen sind, ist die Aufgabe, zukünftig rasch und zielorientiert auf entsprechende gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren und damit verbundenen Desintegrationsprozessen vorzubeugen. Sie haben sich hierzu einer gemeinsam getragenen "back to work"-Strategie zu verpflichten.

### 6.2. Prävention und Arbeitsvermittlung

Ansätze für eine "back to work"-Strategie sind bereits heute erkennbar: Das Ziel der Arbeitsintegration ist für die Arbeitslosenversicherung schon lange selbstverständlich. Arbeitsvermittlung ist eine ihrer zentralen Aufgaben. Auch die IV kennt den Grundsatz

„Eingliederung vor Rente“ und in der Sozialhilfe wurden zahlreiche Programme unter dem Motto „Arbeit statt Fürsorge“ entwickelt. Im Hinblick auf raschere und insbesondere auch präventive Interventionen sind jedoch zusätzliche Anstrengungen nötig, Systemmängel sind zu beheben und die gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

Die Arbeitsvermittlung im Rahmen der ALV hat dank dem Aufbau der RAV vor knapp zehn Jahren eine starke Professionalisierung und Effizienzsteigerung erfahren. Dieser Erfolg ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass erkannt wurde, dass die RAV nicht nur Taggeld zahlen, sondern auch aktive Unterstützungsarbeit für die Integration der Versicherten leisten sollen, sowie dass gleichzeitig verschärfte Anforderungen an die Mitwirkungspflicht der Versicherten eingeführt wurden. Verbesserungsfähig bleibt jedoch auch hier die Frage möglichen präventiven Vorgehens. Die nächste ALV-Revision ist daher zu nutzen, die Stärkung der Prävention neu zu thematisieren.

Dies gilt ebenso für die anstehende 5. Revision des IVG. Der mit der 4. IV-Revision eingeführt Zweckartikel 1a lit. a IVG weist bereits auf eine Prävention hin und Art. 18 IVG – ebenfalls im Rahmen der 4. IV-Revision eingeführt – nimmt ebenfalls den Präventivgedanken auf (Aufrechterhaltung eines bestehenden Arbeitsplatzes). Mit Art. 41 lit. f IVV wurde schliesslich die Voraussetzung für die frühzeitige und umfassende Beratung der Arbeitgeber gelegt. Diese Weichenstellungen aus der 4. IV-Revision sind im Rahmen der 5. IV-Revision konsequent weiterzuführen.

Mit der Einführung von Einkommensfreibeträgen für Erwerbstätige in den revidierten SKOS-Richtlinien setzt auch die Sozialhilfe klare Anreize zur Erwerbsaufnahme. In diesem Zusammenhang besteht auch Interesse an der Arbeitsvermittlung. Sie vermag diese Aufgabe heute jedoch nur sehr unbefriedigend wahrzunehmen.

Grundsätzlich sollte die Arbeitsvermittlung gleichermassen allen Stellensuchenden offen stehen, unabhängig davon, welche Ursache zur Arbeitslosigkeit geführt und wer allenfalls für den Lebensunterhalt der betroffenen Person aufzukommen hat. Eine allfällige Ausdifferenzierung der Angebote sollte sich an den Bedürfnissen der Stellensuchenden (Branche, Alter, Grad der Leistungsfähigkeit) orientieren und nicht an der Zuständigkeit für die Existenzsicherung. Die Vermittlungsaktivitäten vor Ort sind jedoch zwingend zu koordinieren, damit Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

### 6.3. Einbezug der Arbeitgeber

Im Kontext von Prävention und Arbeitsvermittlung ist es unabdingbar, auch neue Formen der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern zu entwickeln. Nicht nur bei der Prävention (Früherfassung) sondern auch bei der Nutzung der Restarbeitsfähigkeit ist dies entscheidend. Es muss gelingen, auch beschränkt erwerbsfähige Personen im Arbeitsprozess zu halten, um der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ausgrenzung eines Teils der Bevölkerung entgegenzuwirken und die Kosten des Sozialstaats einzudämmen. Die Arbeitgeber sind hier gefordert, gemeinsam mit den staatlichen Behörden Lösungen zu finden.

## 7. Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration

Wo trotz Erwerbsfähigkeit die Eingliederung in den Arbeitsmarkt vorerst nicht gelingt, sind Integrationsmassnahmen erforderlich. Die SH und die ALV haben in diesen Bereichen breite Erfahrungen. So kennt z.B. die ALV ergänzende arbeitsmarktliche Massnahmen. Vergleichbar wurden in der Sozialhilfe vielerorts Programme zur beruflichen und sozialen Integration aufgebaut. Im Rahmen der 5. IV-Revision wird daran gedacht, auch die IV vermehrt in diesem Bereich mit Therapie, Begleitung, Rehabilitation, Ausbildung und Beschäftigungsmassnahmen aktiv werden zu lassen. In dieser Situation besteht das Risiko von kostspieligen Doppelspurigkeiten. Heute bestehen verschiedene Drehtüreffekte zwischen den Programmen.

Es ist erforderlich, diese Massnahmen in Zukunft nicht nur koordiniert anzubieten, sondern bereits in der Phase der Konzeption aufeinander abzustimmen. Durch entsprechend flexible Finanzierungsmechanismen muss sichergestellt werden, dass- unabhängig von der institutionellen Trägerschaft - im Interesse der Betroffenen jeweils das zweckmässigste Integrationsangebot genutzt werden kann. Auch sollten gemeinsame Trägerschaften zwischen ALV, IV und SH für Programme möglich werden. Als Fernziel könnten kantonale verankerte Institutionen die Verantwortung für die beruflichen und sozialen Integrationsangebote aller Personen übernehmen, die darauf angewiesen sind. Die Gesetzgebung hat hier die notwendige Systemdurchlässigkeit zu ermöglichen, damit einzelfallgerechte Eingliederungsdienstleistungen möglich werden.

## 8. Nächste Schritte

Gestützt auf Entwicklungen im Ausland, ist davon auszugehen, dass auch in der Schweiz die starken Belastungen und der Kostendruck zu vereinfachten, in ihren Zielsetzungen besser aufeinander abgestimmten Systemlösungen führen müssen. Im Rahmen der IIZ wurden einige der nötigen Entwicklungsschritte angedacht und in den kantonalen IIZ-Projekten erprobt.

### 8.1. Änderungen der Rahmenbedingungen

Generell ist bei allen zukünftigen Änderungen der IV, ALV und SH konsequent darauf zu achten, dass gesetzliche Neuerungen die Bedingungen für die Zusammenarbeit verbessern. Auf nationaler Ebene sind nach wie Verbesserungen der Rahmenbedingungen nötig. Dies gilt insbesondere für Fragen des Datenaustauschs und der systemübergreifenden Finanzierung von Massnahmen.

### 8.2. Zusammenarbeit vor Ort

IIZ entsteht da, wo sich Systeme öffnen, wo eine gemeinsame Problemsicht möglich wird, gegenseitige Toleranz und Akzeptanz sich entwickelt aber auch die Bereitschaft, Grenzen anzuerkennen. Die in der IIZ involvierten Auffangsysteme müssen diese Haltung in der täglichen Zusammenarbeit "vor Ort", d.h. auf Bundesebene, in den Kantonen und in den Gemeinden entwickeln und pflegen. Der Austausch und das Erproben möglicher gemeinsamer Lösungen stellen die Basis dar, auf der Systemverbesserungen - auch auf Gesetzesebene - möglich werden.

### 8.3. Anforderungen an die Verbände

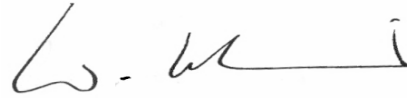
Zusammenarbeit ist auch eine Frage der Kultur und muss "vorgelebt" werden. In diesem Zusammenhang zeigt das vorliegende Positionspapier, dass die Vertreter der IV, ALV, SH nicht nur in engem Austausch über als gemeinsam erkannter Problemstellungen stehen, sondern auch der überzeugten Meinung sind, dass Zusammenarbeit möglich, notwendig und sinnvoll ist. Ein dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) von den drei Verbänden gemeinsam unterbreiteter Projektvorschlag konkretisiert diese Haltung.

Dieses Dokument wurde von den Präsidenten VSAA, SKOS, IVSK redigiert und ab dem 3. Januar 2005 unter [www.iiz.ch](http://www.iiz.ch) veröffentlicht.

Verabschiedet durch die Fachverbände:

Luzern, 20.12.2004

Ort und Datum



Für die SKOS

Zürich, 17.12.2004

Ort und Datum



Für den VSAA

Stans, 17.12.2004

Ort und Datum



Für die IVSK